

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD -

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 10./11.2.1998

- Ergänzung des Übernahmebeschlusses der Bayer. Regional-KODA
vom 1.6.1995 zum 1.6.1998
- Änderung des § 40 ABD Teil A, 1., Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-,
Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen zum 1.6.1998
- Ergänzung des ABD Teil A, 1./ABD Teil B, 1. um § 40 a/§ 46 a,
Erstausrüstung bei Geburten zum 1.6.1998

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des
Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum
Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg

Ergänzung des Übernahmebeschlusses der Bayer. Regional-KODA vom 1.6.1995

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen wird der Übernahmebeschluß der Bayer. Regional-KODA vom 1.6.1995 wie folgt ergänzt:

„Für Mitarbeiter, mit denen vor dem 1.6.1995 die Anwendung des BAT/VKA arbeitsvertraglich vereinbart wurde und deren Arbeitsverhältnis noch nach dem 1.6.1995 fortbestanden hat, gelten für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses die Bestimmungen des ABD Teil A mit der Maßgabe, daß die Tabelle der Grundvergütungen des BAT/VKA zur Anwendung kommt.“

2. Diese Regelung tritt zum 1.6.1998 in Kraft.

Änderung des § 40 ABD Teil A, 1.

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen erhält § 40 ABD Teil A, 1. folgende Fassung:

§ 40 Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen¹

(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei der (Erz-)Diözese jeweils geltenden Bestimmungen (Beihilfeordnung) angewendet. Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfevorschriften des Freistaates Bayern sind nicht beihilfefähig.

(2) Auf die Gewährung von weiteren, von der Bayer. Regional-KODA beschlossenen und vom (Erz-)Bischof in Kraft gesetzten Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen sowie von Unterstützungen besteht nur Anspruch, soweit diese Leistungen über eine Beihilfeversicherung erbracht werden können.

2. Diese Regelung tritt zum 1.6.1998 in Kraft.

¹ siehe Anhang zu § 40: Auszugsweise Darstellung derzeit geltender Beihilfebestimmungen

Ergänzung des ABD Teil A, 1./ABD Teil B, 1. um § 40 a/§ 46 a

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt folgender § 40 a ABD Teil A, 1./ § 46 a ABD Teil B, 1.:

§ 40 a/§ 46 a Erstaussstattung bei Geburten

- (1) Der Mitarbeiter erhält bei der Geburt eines Kindes eine Geburtskostenpauschale in Höhe von 450,00 DM je Kind.
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht auch, wenn das Beschäftigungsverhältnis wegen Erziehungsurlaubs oder Sonderurlaubs zum Zwecke der Erziehung eines Kindes ruht.
- (3) Etwaige Leistungen Dritter, insbesondere aus der Beihilfeversicherung, werden auf den Anspruch nach Abs. 1 nicht angerechnet.
- (4) Bei Beschäftigungsverhältnissen zu mehreren Dienstgebern, die das Arbeitsvertragsrecht der bayer. (Erz-)Diözesen anwenden, erhält der Mitarbeiter die Geburtskostenpauschale von jedem Dienstgeber anteilig, insgesamt jedoch nur ein Mal.
2. Diese Regelung tritt zum 1.6.1998 in Kraft.

